

Ausfertigung



Landgericht Aachen

**IM NAMEN DES VOLKES
Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] nigerianische
Staatsangehörige, bis zum Schluss der Hauptverhandlung in
Untersuchungshaft in [REDACTED]

wegen vollendeter und versuchter gewerbsmäßiger Einschleusung von
Ausländern, schweren Menschenhandels u. a.

hat die 8. große Strafkammer des Landgerichts Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 18.03.2010, 26.03.2010 und 15.04.2010, an
welcher teilgenommen haben:

Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
als beisitzende Richter,

[REDACTED] Aachen,
[REDACTED] Aachen,
als Schöffen,

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwältin [REDACTED]
als Verteidigerin der Angeklagten [REDACTED]

Rechtsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Nebenklägerin [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

in der Sitzung am 15. April 2010

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern und mit Zuhälterei sowie wegen versuchten schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit versuchtem gewerbsmäßigem Einschleusen von Ausländern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

4 (vier) Jahren

verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, ihre eigenen notwendigen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

- §§ 181 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 232 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3, 22 ff, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB, §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 96 Abs. 1 Nr. 1 a) , 96 Abs. 2 Nr. 1 und 96 Abs. 3 AufenthG -

Gründe

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 Strafprozessordnung)

I.

Die zur Zeit der Hauptverhandlung 29 Jahre alte Angeklagte ist am [REDACTED] in Nigeria geboren worden. Ihre Eltern waren in der Landwirtschaft tätig. Ihr leiblicher Vater ist vor Jahren verstorben. Die Mutter der Angeklagten lebt mit einem neuen Lebensgefährten weiterhin in [REDACTED] Nigeria. Die Angeklagte hat vier leibliche Geschwister, nämlich drei Schwestern und einen Bruder. Außerdem hat sie aus weiteren Verbindungen ihres leiblichen Vaters sechs Halbgeschwister.

Die Angeklagte besuchte in Nigeria den Kindergarten. Eine Schulausbildung hat sie nicht genossen. Sie arbeitete sowohl im familiären landwirtschaftlichen Betrieb als auch im Bereich des Frisörhandwerks.

In Nigeria gebar die Angeklagte zwei Töchter, nämlich die im Jahr 2000 geborene [REDACTED] und die im Jahr 2002 geborene [REDACTED]. Mit dem Vater der beiden Töchter [REDACTED] ist die Angeklagte nicht verheiratet gewesen. Die beiden Töchter der Angeklagten leben in dem gemeinsamen Haushalt der leiblichen Mutter der Angeklagten und ihres Lebensgefährten in Nigeria. Zu ihren Kindern und ihrer übrigen Familie hat die Angeklagte bis zu ihrer Verhaftung in der vorliegenden Sache regelmäßig Kontakt unterhalten.

Am [REDACTED] 2004 ist die Angeklagte erstmalig in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie war zu diesem Zeitpunkt schwanger mit einem Kind des deutschen Staatsangehörigen [REDACTED]. Dieses Kind, ein Junge, wurde am [REDACTED] geboren. Der Vater [REDACTED] hat die Vaterschaft anerkannt. Die Angeklagte stellte zunächst einen Asylantrag in der Bundesrepublik. Dieser wurde abgelehnt. Allerdings stellte die Ausländerbehörde Berlin der Angeklagten unter dem [REDACTED] Juli 2008 eine bis zum [REDACTED] Juli 2011 befristete Aufenthaltserlaubnis aufgrund Familiennachzuges eines Elternteils zu einem minderjährigen deutschen Staatsangehörigen aus. In der Folgezeit ging die

Angeklagte eine Verbindung zu ihrem jetzigen Ehemann [REDACTED] [REDACTED] ein, den sie im Januar 2009 auch ehelichte. Der Ehemann der Angeklagten ist ebenfalls nigerianischer Staatsangehöriger. Der Ehemann der Angeklagten ist der Vater ihres am [REDACTED] geborenen vierten Kindes, eines Sohnes mit dem Namen [REDACTED]. Mit ihren beiden Söhnen und ihrem Ehemann wohnte die Angeklagte bis zu ihrer Inhaftierung in der vorliegenden Sache in einer gemeinsamen Wohnung in [REDACTED]. Dort ist die Angeklagte nach wie vor gemeldet.

Nach ihrer erstmaligen Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 ging die Angeklagte bis zu ihrer Festnahme in der vorliegenden Sache selbst der Prostitution nach, unter anderem in [REDACTED]. Daneben hatte sie bei der Stadtverwaltung Berlin ein Gewerbe für "erotische Dienstleistungen" angemeldet. Aus diesen Tätigkeiten erzielte die Angeklagte bis zu ihrer Inhaftierung in der vorliegenden Sache Einkünfte in Höhe von 800,00 Euro bis 900,00 Euro pro Monat. Zusätzlich erhielt die Familie vom Sozialamt ergänzende Sozialhilfeleistungen in Höhe von 500,00 Euro bis 550,00 Euro im Monat. Für die Wohnung muss die Familie 620,00 Euro Miete monatlich aufbringen. Der Ehemann der Angeklagten [REDACTED] arbeitete zumindest bis zur Inhaftierung der Angeklagten in der vorliegenden Sache als selbständiger Verkäufer für Bekleidungsartikel.

Die Angeklagte ist im Zeitpunkt der Hauptverhandlung im achten Monat schwanger mit ihrem fünften Kind. In der Hauptverhandlung hat sie keine bisher erlittenen gravierenden Erkrankungen angegeben, außer einer Messerverletzung durch einen "Freier" im Rahmen ihrer Tätigkeit als Prostituierte. Diese Messerattacke ereignete sich im Jahr 2006 und hatte zur Folge, dass die Angeklagte mehrere Monate im Krankenhaus verbringen musste, dort eine Zeitlang im Koma lag und drei bis vier Operationen über sich ergehen lassen musste. Heute sind die damals verursachten Verletzungen ausgeheilt bis auf eine gewisse Gewebeschwäche im Nahtbereich. Aufgrund dieses Vorfalls hat die Angeklagte noch eine Verbindlichkeit in Höhe von 900,00 Euro aufgrund des Krankenwagentransportes zu begleichen.

Die Angeklagte hat weder ein Alkohol- noch ein Drogenproblem.

Zu ihren Zukunftsperspektiven befragt äußerte die Angeklagte in der Hauptverhandlung, dass sie weiterhin mit ihrer Familie in [REDACTED] wohnhaft bleiben, ihr

neues Kind zur Welt bringen und auf ihre Kinder aufpassen wolle. Auch wolle sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aber nicht mehr als Prostituierte arbeiten.

Die Angeklagte ist in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

In der vorliegenden Sache ist die Angeklagte polizeilich festgenommen worden am [REDACTED] 2009 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen [REDACTED] [REDACTED] 2009 und hat sich seither zunächst bis [REDACTED] [REDACTED] 2009 in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED] sodann in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED] in Untersuchungshaft befunden bis zur Außervollzugsetzung des eben erwähnten Haftbefehls nach Urteilsverkündung in der vorliegenden Sache.

II.

Nachdem in der Hauptverhandlung die Tatvorwürfe einer gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Einschleusung von Ausländern, des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der Zuhälterei in den Fällen 2 und 3 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] Januar 2010 [REDACTED] [REDACTED] - auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluss der Strafkammer gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt worden sind, hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Tatentschluss und Tatplan der Angeklagten:

Wie bereits oben unter Ziffer I. dargestellt, ging die Angeklagte bis zu ihrer Festnahme in der vorliegenden Sache selbst der Prostitution nach an wechselnden Orten, unter anderem in Koblenz. Spätestens im Juni 2006 fasste die Angeklagte den Entschluss, über eine nigerianische weibliche Kontaktperson, die im Folgenden als "Anwerberin" bezeichnet wird und in der Hauptverhandlung nicht eindeutig identifiziert werden konnte, bei der es sich aber möglicherweise um eine in Nigeria lebende Schwester der Angeklagten - genannt [REDACTED] - handelte, junge und ausschließlich aus armen Verhältnissen stammende Frauen anzuwerben. Diesen Frauen und ihren Familien sollte das Angebot unterbreitet werden, in Europa der Prostitution nachzugehen und nach Abzahlung einer Summe von 55.000,00 Euro an

die Zuhälterin durch den in Aussicht gestellten Verdienst der Familie in Nigeria eine finanzielle Lebensgrundlage außerhalb der Armutsgrenze zu ermöglichen. Damit wollte sich die Angeklagte von Anfang an aus wiederholter Tatbegehung eine Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen. Die Einschleusung nach Europa bzw. Deutschland sollte von in der Hauptverhandlung nicht eindeutig identifizierten weiteren nigerianischen Landsleuten durchgeführt werden. Dabei war nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden im unten dargestellten Fall 1 als Schleuser tätig der gesondert Verfolgte [REDACTED] heute der unbekanntes Aufenthalts ist, und im Fall 2 ein weiterer nigerianischer Schleuser mit dem Namen [REDACTED]. Eine ausdrückliche oder stillschweigende bandenmäßige Absprache zwischen der Angeklagten und diesen nicht eindeutig identifizierten schleusenden Personen und der Anwerberin in Nigeria zur Verübung fortgesetzter im Einzelnen unbestimmter Taten der Einschleusung von jungen nigerianischen Frauen nach Europa zum Zwecke des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden. Um die jungen Frauen dauerhaft an die als Zuhälterin fungierende Angeklagte zu binden und eine Aufdeckung der Angeklagten sowie der zur Schleusung eingeschalteten weiteren Personen zu verhindern, forderte die Angeklagte bzw. ihre in Nigeria befindliche Anwerberin, dass die jungen Frauen sich vor der Ausreise in Nigeria einer Voodoo-Zeremonie unterziehen sollten. Diese Voodoo-Zeremonie wurde im Fall 1 bei der Zeugin und Nebenklägerin [REDACTED] vollzogen, im Fall 2 konnte die Durchführung dieses Rituals in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Tatgeschehen:

Im Einzelnen kam es zu folgenden Fällen:

Fall 1 (Fall 1 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] Januar 2010 [REDACTED]):

Die Zeugin [REDACTED] wurde im Juni 2006 von der in Nigeria lebenden Anwerberin der Angeklagten angeworben, in Deutschland der Prostitution für die als Zuhälterin - genannt [REDACTED] - fungierende Angeklagte nachzugehen und nach Abzahlung von 55.000,00 Euro an Letztere durch ihre Prostitution ihrer [REDACTED] Familie in Nigeria und sich selbst einen finanziellen Lebensunterhalt außerhalb der Armutsgrenze zu ermöglichen. Die Zeugin [REDACTED] erklärte sich mit diesem Angebot einverstanden, da sie aufgrund ihrer sehr ärmlichen Lebensumstände keine Alternative dazu sah, für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt zu verdienen, als

der Prostitution nachzugehen. Dabei konnte die Zeugin [REDACTED] aber weder den ihr auferlegten zu zahlenden Betrag von 55.000,00 Euro noch die genauen Umstände der Prostitutionsausübung in Deutschland erfassen. Zum damaligen Zeitpunkt (Juni 2006) war die Zeugin [REDACTED] mindestens 15 Jahre und höchstens 22 Jahre alt; zu Gunsten der Angeklagten geht die Kammer von der Volljährigkeit der Zeugin [REDACTED] im Tatzeitraum aus.

Die Zeugin [REDACTED] musste sich auf Aufforderung der Angeklagten bzw. der für diese handelnden Anwerberin in Nigeria im Beisein der Letzteren einem zweimaligen mehrstündigen Voodoo-Ritual bei einem Voodoo-Priester unterziehen. Dabei wurden der Zeugin [REDACTED] von diesem Voodoo-Priester über mehrere Stunden unter anderem mit einer Rasierklinge Schnittverletzungen am Oberkörper, insbesondere im Brustbereich, beigebracht. Die Zeugin [REDACTED] wurde während der Zeremonie zur Ableistung eines Schwures dahingehend veranlasst, dass sie ihrer in Europa lebenden Zuhälterin - der in Deutschland lebenden Angeklagten - treu sein werde, nicht von ihr weglaufen werde, nicht zur Polizei gehen und ihre Zuhälterin und ihren Schleuser auch nicht verraten werde und im Übrigen die ihr auferlegten 55.000,00 Euro an ihre Zuhälterin zahlen werde. Für den Fall, dass sie [REDACTED] den Schwur brechen sollte, wurde ihr der Eintritt eines schweren Übels, nämlich Krankheit oder Tod für sie selber oder auch für ihre in Nigeria befindlichen Familienangehörigen, in Aussicht gestellt. Diese Voodoo-Zeremonie, besonders der Voodoo-Schwur, wurde von der Zeugin [REDACTED] ernst genommen dergestalt, dass die Zeugin [REDACTED] große Angst vor den angedrohten schlimmen Folgen im Falle der Nichteinhaltung des Schwures hatte. Nach der Anwerbung durch die nigerianische Anwerberin der Angeklagten wurde die Zeugin [REDACTED] zunächst in einem von dem bereits erwähnten männlichen Schleuser - nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden von dem gesondert Verfolgten und zwischenzeitlich untergetauchten [REDACTED] - angemieteten Hotelzimmer in Lagos untergebracht. Dort befanden sich auch weitere auf die Einschleusung nach Europa durch den Schleuser wartende Männer und Frauen. Da der Schleuser von der Zeugin [REDACTED] Geschlechtsverkehr verlangte, den diese nicht mit dem Schleuser ausüben wollte, wollte die Zeugin [REDACTED] von ihrem Vorhaben, sich nach Europa einschleusen zu lassen, zurücktreten. Der Schleuser nahm daraufhin Kontakt zu der Angeklagten auf. Diese wirkte telefonisch, insbesondere auch unter Hinweis auf die Höhe der bereits jetzt von der Zeugin [REDACTED] zu erstattenden hohen Kosten, auf die Zeugin in der Art ein, dass diese sich in einer ausweglosen Situation fühlte, weil sie das geforderte Geld nicht aufbringen konnte,

was der Angeklagten auch bewusst und von dieser gewollt war. Die Zeugin [REDACTED] entschloss sich daher, sich - wie ursprünglich geplant - nach Deutschland einschleusen zu lassen, da sie für sich keinen anderen Ausweg sah. Die Schleusung nach Europa verzögerte sich aus in der Hauptverhandlung nicht aufklärbaren Umständen. Schließlich wurde die Zeugin [REDACTED] im Oktober 2007 per Flugzeug nach [REDACTED] Frankreich gebracht, wobei der Schleuser das gleiche Flugzeug wie die Zeugin benutzte. In Paris wurde die Zeugin [REDACTED] zunächst polizeilich festgenommen, da sie von dem Schleuser gefälschte Ausweispapiere erhalten hatte, die den dortigen Beamten bei der Einreise der Zeugin auffielen. Durch Einschaltung eines ortsansässigen französischen Rechtsanwalts erreichte der Schleuser die Freilassung der Zeugin [REDACTED]. Er reiste mit der Zeugin [REDACTED] gemeinsam zunächst über Belgien nach [REDACTED] Deutschland. Dort brachte der Schleuser die Zeugin [REDACTED] einige Tage in der von dem gesondert Verfolgten [REDACTED] angemieteten Wohnung in [REDACTED] unter. Von dort trat die Zeugin [REDACTED] von [REDACTED] nach den entsprechenden Anweisungen der Angeklagten die Reise an nach [REDACTED]. In [REDACTED] verblieb die Zeugin [REDACTED] zwei Wochen lang in der Wohnung der Angeklagten in der [REDACTED]. Von der Angeklagten wurde die Zeugin [REDACTED] dort für die Prostitution vorbereitet und mit entsprechender Kleidung ausgestattet. Daneben offerierte die Angeklagte der Zeugin [REDACTED] eine Rechnung, mit der der Zeugin neben den vereinbarten 55.000€ Schleuserlohn nachfolgende weitere Kosten auferlegt wurden: 2.000€ Euro für die Reisevorbereitungen in Nigeria, 1.500€ für Goldschmuck, 500€ für Arbeitskleidung und 200€ Miete während des Aufenthalts der Zeugin in der Wohnung der Angeklagten. Die Zeugin [REDACTED] sah sich somit einer von der Angeklagten geforderten Summe von 59.000€ gegenüber. Von Beginn an war der Angeklagten bewusst und von ihr beabsichtigt, dass die Zeugin [REDACTED] aufgrund ihrer Herkunft, der fehlenden Bildung und der fehlenden Sprachkenntnisse und unter dem Eindruck des Voodoo-Schwures nicht in der Lage war, einen freien Willen hinsichtlich der Aufnahme und Fortsetzung der von ihr geforderten Prostitutionsausübung zu bilden. Unter Ausnutzung dieser Gesamtsituation veranlasste die Angeklagte die Zeugin [REDACTED] im Folgenden zur Aufnahme der Prostitution und Abgabe des hierbei erarbeiteten Verdienstes an die Angeklagte. Während des gesamten Zeitraums der Prostitutionsausübung der Zeugin [REDACTED] von November 2007 bis [REDACTED] Mai 2008 kontrollierte und dirigierte die Angeklagte die Zeugin [REDACTED] durch eigene Telefonanrufe und Überwachungsaktionen durch weibliche Vertrauenspersonen der Angeklagten in den Bordellen, in denen die Zeugin [REDACTED] jeweils der Prostitution nachging. Den von ihr während der im

Folgenden dargestellten Prostitutionsausübung in verschiedenen Bordellen in Deutschland erwirtschafteten Verdienst nach Abzug der bordellinternen Miete musste die Zeugin [REDACTED] an die Angeklagte abführen. Mit der Abholung des Prostituiertenverdienstes beauftragte die Angeklagte jeweils weibliche Personen ihres Vertrauens, möglicherweise war dabei für die Angeklagte auch tätig die in Deutschland aufhältige und ebenfalls als Prostituierte arbeitende Schwester der Angeklagten [REDACTED]. Im Einzelnen:

Die Zeugin [REDACTED] wurde zunächst Anfang November 2007 im Auftrag der Angeklagten durch eine weibliche Vertrauensperson der Angeklagten zu einem Bordell in der [REDACTED] verbracht. Dort übte die Zeugin [REDACTED] das Prostitutionsgewerbe aus. Am [REDACTED] November 2007 wurde die Zeugin [REDACTED] während der Prostitutionsausübung festgenommen. Die [REDACTED] Staatsanwaltschaft leitete gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz ein. Die auf den Namen [REDACTED] ausgestellten Ausweispapiere, mit denen [REDACTED] in dem Bordell in [REDACTED] angemeldet war, wurden von der dortigen Polizei nämlich als gefälscht festgestellt. Während der Zeit der dortigen Prostitutionsausübung unterhielt die Zeugin [REDACTED] regelmäßig telefonisch Kontakt zu der Angeklagten, die sie nachdrücklich, teils unter Beschimpfungen, zur Arbeit anhielt. Abzüglich der im Bordell angefallenen Kosten für Zimmermiete u.a. verdiente die Zeugin [REDACTED] während ihres Aufenthaltes in dem [REDACTED] Bordell ca. 1.000€. Nach ihrer polizeilichen Festnahme wurde die Zeugin [REDACTED] zunächst von der Angeklagten telefonisch zurück nach [REDACTED] in die Wohnung der Angeklagten beordert. Die Angeklagte zerstörte dort zunächst die SIM-Karte aus dem Mobiltelefon der Zeugin [REDACTED] aus Angst vor polizeilicher Überwachung. Die Angeklagte schickte die Zeugin [REDACTED] anschließend in ein anderes Bordell [REDACTED] in [REDACTED]. Dort war die Zeugin [REDACTED] für ca. 3 Monate tätig. In diesem Zeitraum verdiente die Zeugin [REDACTED] ca. 14.000€, die sie an die Angeklagte abführen musste. Mit der Abholung des Geldes beauftragte die Angeklagte weibliche Vertrauenspersonen, wobei die Zeugin [REDACTED] die Kosten für die Reise dieser Geldabholerinnen von [REDACTED] ebenfalls übernehmen musste, so dass sich hierdurch ihre Schulden regelmäßig erhöhten.

Nach der Prostitutionsausübung im dortigen Bordell kehrte die Zeugin [REDACTED] von [REDACTED] kurzzeitig wiederum nach [REDACTED] zur Angeklagten zurück. Anschließend wurde sie von der Angeklagten in ein Bordell in [REDACTED]

██████████ zur Prostitutionsausübung geschickt. Dort arbeitete die Zeugin ██████████ unter der Aufsicht einer weiblichen Vertrauensperson der Angeklagten. Bei dieser handelte es sich nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden möglicherweise um die dort ebenfalls der Prostitution nachgehende in Deutschland lebende Schwester ██████████ der Angeklagten. Diese überwachte die Zeugin ██████████ während deren ca. 2-wöchigen Aufenthaltes in dem v.g. Bordell ständig, indem sie die Freier zählte und auch die Höhe des Dirnenlohnes kontrollierte. Kontakte zu anderen Frauen, die die Zeugin während ihrer vorangegangenen Aufenthalte geknüpft hatte, wurden unterbunden, indem man ihr die SIM-Karte aus dem Handy nahm und damit auch den Zugriff auf die dort gespeicherten Telefonnummern unmöglich machte. Der von der Zeugin erarbeitete, nach Abzug der Bordellkosten verbleibende Dirnenlohn in Höhe von ca. 700€ wurde anlässlich einer polizeilichen Kontrolle des Bordells am ██████████ 2008 im Zug der Festnahme der Zeugin ██████████ durch die Polizei beschlagnahmt. Die Zeugin ██████████ wurde zunächst am ██████████ 2008 polizeilich festgenommen und in einem Kinderheim untergebracht. Seitens der Angeklagten wurde die Zeugin ██████████ daraufhin telefonisch unter Druck gesetzt, aus dieser Einrichtung zu flüchten und zu ihr, der Angeklagten, nach ██████████ zurückzukehren. Da die Zeugin ██████████ sich zunächst weigerte, ließ die Angeklagte über ihre in Nigeria lebende Anwerberin Kontakt zur dort lebenden Mutter der Zeugin sowie zu ihr selbst aufnehmen. Diesem Druck der Angeklagten konnte die Zeugin ██████████ sich nicht mehr entziehen und flüchtete aus dem Kinderheim nach ██████████ wo sie von der Angeklagten wegen ihres Verhaltens beschimpft wurde.

Von ██████████ aus kehrte die Zeugin ██████████ aufgrund der fortbestehenden hohen Restschulden, denen sie sich gegenüber sah, sodann in das ihr bereits bekannte Bordell in ██████████ zurück. Dort wurde die Zeugin ██████████ letztmalig am ██████████ 2008 festgenommen. Danach fasste die Zeugin ██████████ den Entschluss, nicht mehr zu der Angeklagten zurückzukehren und sich von der Prostitutionsausübung zu lösen. Die Zeugin ██████████ erklärte sich bereit, mit dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden zusammenzuarbeiten. Sie wurde in das Opferschutzprogramm beim Bundeskriminalamt aufgenommen und in einer Opferschutzeinrichtung untergebracht. Das folgende Geschehen, insbesondere die Vernehmungen der Zeugin ██████████ sind weiter unten im Abschnitt "Nachtatgeschehen und Gang der Ermittlungen" dargestellt.

2010 [REDACTED]:

Spätestens im Juli 2009 fasste die Angeklagte den Entschluss, gemeinsam mit einem männlichen Mittäter, der in der Hauptverhandlung nicht identifiziert werden konnte, bei dem es sich aber möglicherweise um den Ehemann der Angeklagten [REDACTED] handelte, über einen anderen männlichen Schleuser als im Fall 1 Frauen aus ihrer Heimat Nigeria für die Prostitutionsausübung anzuwerben und durch Ableistung eines Voodoo-Schwures wie im Fall 1 in ihrem freien Willen derart zu beeinflussen, dass sie nach Ankunft in Deutschland unter dem Eindruck der Voodoo-Zeremonie und der hierbei in Aussicht gestellten Repressalien für sich und ihre Familien ohne Widerspruch den an sie gestellten Aufforderungen zur Aufnahme und Fortsetzung der Prostitution für Rechnung der Angeklagten und ihres Mittäters unter den ihnen vorgegebenen Umständen nachkommen würden.

Entsprechend dem vorgenannten Tatplan nahm der nicht identifizierte Mittäter der Angeklagten Anfang Juli 2009 telefonisch Kontakt zu einem nicht identifizierten Landsmann in Nigeria auf, der den Namen [REDACTED] trägt. Diesem Nigerianer gelang es nach wenigen Tagen, die 1983 geborene [REDACTED] für die Einreise nach Deutschland und dortige Prostitutionsausübung nach Weisung und für Rechnung der Angeklagten und ihres Mittäters anzuwerben. Die konkreten Absprachen hinsichtlich der Passbeschaffung für die Ausreise, die Höhe des von ihr zu leistenden Schleuserlohns sowie die notwendige Ableistung des Voodoo-Schwures erfolgten anlässlich eines Telefonats vom [REDACTED] 2009, welches die Angeklagte und ihr Mittäter mit der [REDACTED] im Beisein des nigerianischen Vermittlers und Schleusers führten und in dem beide nachdrücklich auf die Notwendigkeit des Voodoo-Schwures sowie auf die Voodoo-Unterstützung durch die Familie der [REDACTED] hinwiesen. Gleichermaßen stellten die Angeklagte und ihr Mittäter der schleusungswilligen [REDACTED] der Wahrheit zuwider in Aussicht, dass diese in nur wenigen Monaten den vereinbarten Schleusungslohn von 50.000,00 Euro als Prostituierte verdienen würde und anschließend auf eigene Rechnung und zur finanziellen Unterstützung ihrer in Nigeria aufhältigen Familie weiter in Deutschland tätig sein könnte.

Bis Ende Juli 2009 bemühten sich die Angeklagte und ihr gesondert verfolgter männlicher Mittäter weiter um die Schleusungsvorbereitungen für die [REDACTED], indem sie Geld für die Bestechung von Botschaftsangehörigen zwecks Beschaffung eines gültigen Visums nach Nigeria schickten und eine nicht identifizierte weibliche

Person mit der Organisation der Voodoo-Zeremonie bei einem Voodoo-Priester des [REDACTED] beauftragten.

Ob es tatsächlich zur Einschleusung der [REDACTED] nach Deutschland sowie hier zur Aufnahme ihrer Tätigkeit als Prostituierte gekommen ist, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden.

Nachtatgeschehen und Gang der Ermittlungen:

Bereits vor der letztmaligen Festnahme der Zeugin [REDACTED] 2008 ergaben sich im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft [REDACTED] welches sich gegen eine Tätergruppe um den gesondert Verfolgten und inzwischen rechtskräftig verurteilten [REDACTED] wegen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern und des schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung richtete, konkrete Hinweise auf eine Tatbeteiligung durch den gesondert Verfolgten [REDACTED]. Da der gesondert Verfolgte [REDACTED] zum damaligen Zeitpunkt [REDACTED] wohnhaft und gemeldet war und darüber hinaus eine Wohnung in Aachen [REDACTED] angemietet hatte, wurde das vorliegende Verfahren zunächst gegen diesen und später auch gegen den im Dezember 2009 verstorbenen gesondert Verfolgten [REDACTED] sowie später auch gegen die Angeklagte von der Staatsanwaltschaft Aachen in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Wiesbaden im Mai 2008 eingeleitet.

Nach der Festnahme der Zeugin [REDACTED] 2008 sowie der ebenfalls der Prostitution [REDACTED] nachgehenden [REDACTED] wurden die beiden verhafteten Frauen ab Juni 2008 von Beamten des Bundeskriminalamtes vernommen. Im Juni 2008 hatte das Bundeskriminalamt erstmalig Kontakt zu der Zeugin [REDACTED]. Diese befand sich - wie bereits oben dargestellt - nach ihrer Festnahme am [REDACTED] 2008 in einer Opferschutzeinrichtung [REDACTED]. Gegen die Zeugin [REDACTED] ermittelte sowohl die Staatsanwaltschaft in Mannheim wie auch die Staatsanwaltschaft in Braunschweig wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz. Die Zeugin [REDACTED] wurde vom Bundeskriminalamt in das Opferschutzprogramm - ebenfalls bereits erwähnt - aufgenommen. Die Zeugin [REDACTED] wurde von Beamten des Bundeskriminalamtes insgesamt achtmal im Folgenden vernommen, und zwar - abgesehen von einem Vorgespräch am [REDACTED] Juni 2008 - am [REDACTED] Juni 2008 und am [REDACTED] Juli 2008 als Beschuldigte und sodann nach Abschluss der Ermittlungsverfahren in Braunschweig und Mannheim als Zeugin am [REDACTED] April 2009, [REDACTED] April 2009, [REDACTED] April

2009, [REDACTED] April 2009, [REDACTED] Juni 2009 und [REDACTED] November 2009. Seitens der Beamten des Bundeskriminalamtes wurde dabei in besonderem Maße zunächst Wert gelegt auf den Aufbau von Vertrauen auf Seiten der Zeugin [REDACTED] gegenüber den Vernehmungsbeamten. Die Zeugin [REDACTED] bekundete bei ihren ersten beiden Beschuldigtenvernehmungen im Sommer 2008 aus Sicht der Beamten des Bundeskriminalamtes nur eingeschränkt wahrheitsgemäß und tauchte sodann aus Sicht des Bundeskriminalamtes zunächst unter bis zum April 2009.

Zwischenzeitlich war seitens der zuständigen Einsatzstelle des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden gegen den gesondert Verfolgten [REDACTED] eine VP (Vertrauensperson) geführt worden. Diese VP wurde am [REDACTED].09.2008 einer Quellenvernehmung zugeführt. Diese wurde von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] beide Bundeskriminalamt Wiesbaden - durchgeführt. Anlässlich dieser Quellenvernehmung machte die VP Angaben zu dem gesondert Verfolgten [REDACTED] nämlich, dass dieser junge Männer und Frauen aus Nigeria nach Deutschland einschleuse, nannte verschiedene den [REDACTED] betreffende Telefonnummern und benannte des weiteren eine in [REDACTED] lebende [REDACTED], die selbst der Prostitution nachgehen und auch andere Frauen dazu anleiten sollte. Des weiteren wurden von der VP als eingeschleuste Frauen benannt eine [REDACTED] und eine Frau namens [REDACTED]. Der VP-Führungsbeamte beim Bundeskriminalamt war der Beamte [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] war in dessen Vertretung bei der Quellenvernehmung tätig. Die bei der Quellenvernehmung gestellten Fragen wurden von dem Ermittlungsführer [REDACTED] zuvor der VP-Einsatzstelle übermittelt. Im Laufe der weiteren Ermittlungen konnten durch Telefonüberwachungsmaßnahmen und Anfragen bei Meldeämtern und Ausländerbehörden nicht nur der gesondert Verfolgte [REDACTED] in [REDACTED] identifiziert und lokalisiert werden, sondern auch die in [REDACTED] wohnhafte Angeklagte.

Anfang April 2009 nahm die Zeugin [REDACTED] erneut Kontakt zum Bundeskriminalamt auf. Als Begründung für ihre zwischenzeitliche Unerreichbarkeit gab sie gegenüber den vernehmenden Beamten an, dass sie ihrer Zuhälterin eine Chance, sie - die Zeugin - freizulassen, hätte geben wollen, dass ihre Zuhälterin diese Chance aber nicht genutzt hätte und sie - die Zeugin - sich nunmehr auf andere Weise von diesen Zwängen lösen wolle. Die Zeugin [REDACTED] erklärte sich gegenüber den vernehmenden Beamten zu einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Aussage bereit. Wie bereits

erwähnt wurde sie in dem Zeitraum ab April 2009 bis zum November 2009 insgesamt sechsmal als Zeugin vernommen. Im Laufe dieser Vernehmungen identifizierte die Zeugin anhand von Lichtbildvorlagen die Angeklagte als ihre Zuhälterin sowie den gesondert Verfolgten als ihren Einschleuser und auch die in Deutschland lebende Schwester der Angeklagten. Ferner erkannte die Zeugin sowohl die von dem gesondert Verfolgten angemietete Wohnung in , wieder als auch die von der Familie der Angeklagten bewohnte Wohnung in . Im Zuge der Ermittlungen ließ das Bundeskriminalamt bzgl. der Zeugin ein rechtsmedizinisches Gutachten von dem Sachverständigen erstellen. In diesem Gutachten kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Zeugin zum Zeitpunkt der Untersuchung im Mai 2009 mindestens 18 Jahre alt gewesen sei und höchstens 25 Jahre. Ferner stellte der Sachverständige gruppiert liegende Narben im rechten und linken Brustbereich bei der Zeugin fest, die durch oberflächliche Hautschnitte erklärlich seien und Hinweis für eine rituelle Handlung geben könnten. Nachdem die Zeugin ab April 2009 mit ihrer vollumfänglichen Aussage gegen ihren Schleuser und die Angeklagte begonnen hatte, wurde im Sommer 2009 auf die Familie der Zeugin in Nigeria über Mittelspersonen der Angeklagten in deren Auftrag Druck ausgeübt, um eine Rückkehr der Zeugin zu der Angeklagten und ihre Wiederaufnahme der Prostitution zu erwirken. Unter anderem wurde die Zeugin im Sommer 2009 von ihren Angehörigen in Nigeria davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre Mutter zeitweilig durch örtliche Polizeikräfte festgenommen worden sei. Ferner wurde ihr mitgeteilt, dass seitens der Angeklagten in Nigeria Klage vor dem zuständigen Voodoo-Priester erhoben worden sei, um die Zeugin zur Einhaltung ihres geleisteten Voodoo-Schwures zu bewegen. Die Zeugin ließ sich davon jedoch bis zur Hauptverhandlung in der vorliegenden Sache nicht zur Aufgabe ihrer Aussagebereitschaft bewegen. Zu Gunsten der Angeklagten geht die Kammer davon aus, dass sie ab dem Zeitpunkt ihrer polizeilichen Festnahme am September 2009 keinen eigenen unmittelbaren Einfluss auf die Zeugin mehr ausüben konnte und ausgeübt hat zu dem Zweck, die Zeugin zur Rückkehr zu der Angeklagten und zur Aufgabe ihrer Aussage gegen die Angeklagte zu bewegen.

Die unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf den Angaben der Angeklagten und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die unter II. getroffenen Feststellungen zu den der Angeklagten zur Last gelegten Taten beruhen auf deren Geständnis und den ausweislich des Sitzungsprotokolls in der Hauptverhandlung erhobenen weiteren Beweismitteln, insbesondere der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Die Angeklagte hat in der Hauptverhandlung gestanden, dass die Anklagevorwürfe bzgl. der Fälle 1 und 4 der Anklageschrift (Taten zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] bzw. [REDACTED]) stimmen würden, soweit es ihre Person beträfe. Des weiteren stimme es, dass der Schleuser im Fall 4 der Anklageschrift eine andere Person gewesen sei als im Fall 1 der Anklageschrift. Das - wenn auch inhaltlich knappe - Geständnis der Angeklagten ist glaubhaft. Damit hat die Angeklagte entsprechend den obigen Feststellungen unter Ziffer II. ihren ursprünglichen Tatentschluss, den von ihr gefassten Tatplan sowie die vollendete Tat zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] und die versuchte Tat zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] sowie das Nachtatgeschehen, soweit es der Angeklagten überhaupt bekannt sein konnte, eingeräumt.

Das glaubhafte Geständnis der Angeklagten wird bestätigt insbesondere durch die Aussage des Zeugen [REDACTED]. Dieser hat in seiner mehrstündigen Vernehmung detailliert den gesamten Gang der Ermittlungen im vorliegenden Verfahren zunächst gegen die gesondert Verfolgten [REDACTED] und [REDACTED] und sodann gegen die Angeklagte entsprechend den obigen Feststellungen unter Ziffer II. uneingeschränkt glaubhaft dargestellt. Zum Tatgeschehen in den Fällen 1 und 2 bestätigt der Zeuge [REDACTED] das Geständnis der Angeklagten. Der Zeuge [REDACTED] hat insbesondere geschildert, wie die insgesamt acht Vernehmungen der Zeugin [REDACTED] seitens des Bundeskriminalamtes abgelaufen sind und wie die Zeugin [REDACTED] in diesen Vernehmungen das Tatgeschehen ihre Person betreffend von der Anwerbung und Vorbereitung in Nigeria einschließlich Ableistung des Voodoo-Schwures über die Einschleusung nach Paris, den Zwischenaufenthalt in [REDACTED] die Weiterreise zur Angeklagten nach [REDACTED] und sodann die unter den Anweisungen und auf deren Rechnung erfolgende Prostitutionsausübung detailreich geschildert hat. Der Zeuge [REDACTED] hat dabei insbesondere bekundet, wie die Zeugin [REDACTED] ihre Prostitutionsausübung an verschiedenen Orten in Deutschland, [REDACTED],

██████████ mit jeweiligem Zwischenaufenthalt in der Wohnung der Angeklagten in ██████ in den Vernehmungen geschildert hat und wie sie jeweils die erwirtschafteten Gelder aus der Prostitutionstätigkeit an ihre Zuhälterin oder an von dieser eingeschaltete Vertrauenspersonen hätte abgeben müssen und sie während des gesamten Zeitraums von November 2007 bis Ende Mai 2008 jeweils auf Anweisung der Angeklagten gehandelt und unter deren Kontrolle sich befunden habe.

Der Zeuge ██████ hat des weiteren bekundet, dass das BKA auch aufgrund von Telefonüberwachungsmaßnahmen die Erkenntnis gewonnen hätte, dass die Angeklagte weitere Personen, nämlich die Zeugin ██████, durch einen anderen Schleuser als im Fall der Zeugin ██████ angeworben habe, um diese nach Deutschland einzuschleusen, um sie hier ebenfalls ausbeuterisch der Prostitution zuzuführen. Der Zeuge ██████ hat ausgesagt, dass er und seine Kollegen ab April 2009 keine Zweifel an der dann erfolgenden wahrheitsgemäßen Aussage der Zeugin ██████ gehabt hätten und insbesondere keine Zweifel daran, dass die Angeklagte die Zuhälterin der Zeugin ██████ gewesen sei. Sie hätten seitens des BKA jeweils die Angaben der Zeugin ██████ durch die im Übrigen durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen verifizieren können. Die Zeugin ██████ habe auch bei Lichtbildvorlagen nicht nur die Angeklagte als ihre Zuhälterin identifiziert, sondern auch den gesondert Verfolgten ██████ als ihren Schleuser und die Schwester der Angeklagten ██████. Ferner habe die Zeugin ██████ die Wohnung ihres Einschleusers ██████ in ██████ wiedererkannt sowie die Wohnung der Angeklagten in ██████. Des weiteren hat der Zeuge ██████ bekundet, wie die Zeugin ██████ ihnen gegenüber die Durchführung des in Nigeria abgeleisteten Voodoo-Schwures geschildert habe und die Auswirkungen dieses Schwures auf die Zeugin selber, dass die Zeugin ██████ sich durch diesen Schwur sehr unter Druck gesetzt gefühlt habe, weil sie sehr viel Angst davor gehabt habe, bei Bruch des Voodoo-Schwures Böses zu erleiden, krank oder wahnsinnig zu werden. Er, der Zeuge ██████, habe selbst erkannt, dass der Voodoo-Schwur das geeignete Mittel sei, die Opfer dem Täter gefügig zu machen und diese völlig an den Täter gefesselt zu halten. Man hätte seitens des BKA, auch um die Angaben der Zeugin zum Voodoo zu verifizieren, die Narben medizinisch untersuchen lassen. Das Sachverständigengutachten habe die Angaben der Zeugin ██████ zum Voodoo-Ritual als glaubhaft ergeben. Die Bekundungen des Zeugen ██████ waren sehr detailreich, in sich stimmig und in

vollem Umfang glaubhaft.

Die obigen Feststellungen unter Ziffer II. zum Gang der Ermittlungen beruhen auf den Bekundungen des Zeugen [REDACTED]. Diese werden hinsichtlich der Feststellungen zu der Vertrauensperson des Bundeskriminalamtes und deren Quellenvernehmung bestätigt durch die Bekundungen der weiteren Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

IV.

In rechtlicher Hinsicht ist das festgestellte Verhalten der Angeklagten wie folgt zu bewerten:

Im Fall 1 hat sich die Angeklagte einer gewerbsmäßigen Einschleusung von Ausländern nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 96 Abs. 1 Nr. 1 a), 96 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG strafbar gemacht. Im Fall 1 liegt ferner eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach § 232 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 StGB vor. Des weiteren ist im Fall 1 von der Angeklagten verwirklicht worden der Tatbestand der Zuhälterei zum Nachteil der Zeugin [REDACTED] im Sinne des § 181 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB. Die Angeklagte hat die Strafnormen jeweils tatbestandlich, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht. Die gewerbsmäßige Einschleusung von Ausländern, der schwere Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und die Zuhälterei stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit nach § 52 StGB.

Im Fall 2 hat die Angeklagte tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft sich einer versuchten gewerbsmäßigen Einschleusung von Ausländern nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 96 Abs. 1 Nr. 1 a), 96 Abs. 2 Nr. 1, 96 Abs. 3 AufenthG i.V.m. §§ 22 ff StGB strafbar gemacht sowie eines versuchten Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nach §§ 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3, 22 ff StGB. Die versuchte gewerbsmäßige Einschleusung von Ausländern und der versuchte schwere Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung stehen

zueinander im Verhältnis der Tateinheit nach § 52 StGB.

Die Fälle 1 und 2 stehen im Verhältnis der Tatmehrheit nach § 53 StGB.

Hinsichtlich der Tatbestände des § 232 StGB wie auch des § 96 AufenthG liegt jeweils das Tatbestandsmerkmal der Begehung der Tat als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, nicht vor. Wie unter Ziffer II. oben festgestellt, hat die Kammer eine für die Bejahung der Bandenqualifikation erforderliche ausdrückliche oder stillschweigende Absprache zwischen der Angeklagten und den nicht eindeutig identifizierten schleusenden Personen im Fall 1 und 2 und der jeweils anwerbenden Person in Nigeria zur Verübung fortgesetzter im Einzelnen unbestimmter Taten der Einschleusung von Ausländern zum Zwecke des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung in der Hauptverhandlung nicht feststellen können.

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Im Fall 1 ist der Strafraumen des § 232 Abs. 3 StGB zugrunde zu legen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahre). Ein minder schwerer Fall im Sinne des § 232 Abs. 5 StGB liegt nicht vor. Die unter Abwägung aller im Nachfolgenden aufgeführten belastenden und entlastenden Umstände vorzunehmende Gesamtwürdigung ergibt nicht, dass im Fall 1 das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Merkmale und der Persönlichkeit der Angeklagten vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle derartiger Verbrechen in einem solchen Maß positiv abweicht, dass die Anknüpfung an den Strafraumen des § 232 Abs. 3 StGB den Besonderheiten des Falles nicht gerecht würde und zu hart wäre.

Im Fall 2 ist der Strafraumen des § 232 Abs. 5 StGB zugrunde zu legen, da die Kammer bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung einen minder schweren Fall für die im Versuchsstadium stecken gebliebene Tat angenommen hat. Eine weitere Strafraumenverschiebung nach §§ 23, 49 Abs. 1 StGB scheidet daneben aus § 50 StGB.

Zu Gunsten der Angeklagten ist in besonders hohem Maße ihr zu Beginn des dritten Hauptverhandlungstages abgelegtes Geständnis zu bewerten. Dieses Schuldeingeständnis ist der Angeklagten bei ihrer in der Hauptverhandlung erkennbaren Mentalität ersichtlich schwer gefallen. Mit ihrem Geständnis zu diesem Zeitpunkt hat die Angeklagte nicht nur dafür gesorgt, dass das vorliegende Verfahren ganz erheblich abgekürzt werden konnte, sondern sie hat insbesondere auch der Zeugin [REDACTED] eine diese besonders belastende Aussage vor Gericht erspart. Damit ist es der Zeugin [REDACTED] möglich, gegenüber ihren nigerianischen Familienangehörigen die Darstellung zu vertreten, dass sie letztlich deren immer wieder ihr gegenüber geäußerten Forderung, von ihrer Zeugenaussage Abstand zu nehmen, nachgekommen ist. In besonderem Maße hat die Kammer des weiteren zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass diese über das Geständnis hinausgehend im Adhäsionsverfahren einen Vergleich mit der Nebenklägerin, der Zeugin [REDACTED], geschlossen hat zum Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleiches. Dieser Vergleich wird nach Auffassung der Kammer dazu beitragen, dass eine Befriedung zwischen den "Lagern" der beteiligten Familien in Nigeria eintreten kann. Vor allen Dingen aber hat die Angeklagte damit gegenüber der Zeugin [REDACTED] auf die Einhaltung des diese sehr belastenden Voodoo-Schwures verzichtet. Des weiteren ist zu Gunsten der Angeklagten ins Gewicht gefallen, dass die Angeklagte in Deutschland nicht vorbestraft ist und sie ferner nicht den Typus der klassischen "Menschenhändlerin" vertritt, sondern selber auch als Prostituierte bis zur Festnahme in der vorliegenden Sache gearbeitet hat. Entlastend ist zu Gunsten der Angeklagten des weiteren zu berücksichtigen, dass es im Fall 2 zu Lasten der Zeugin [REDACTED] nur zum Versuch und nicht zur Vollendung gekommen ist. Ferner ist zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Zeugin [REDACTED] in Nigeria über die in Deutschland beabsichtigte Prostitutionsausübung ursprünglich nicht getäuscht worden ist, wenn die Zeugin [REDACTED] auch die genauen Umstände dieser Prostitutionsausübung und den Umfang des von ihr zu leistenden Entgeltes von 55.000,00 Euro an die Angeklagte nicht übersehen konnte. Letztlich ist zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie sich seit Ende September 2009 in Untersuchungshaft befindet und dass sie durch die erstmalige Haftverbüßung deutlich beeindruckt ist. Ferner hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt die gegenwärtige Schwangerschaft der Angeklagten.

Dem stehen auch strafschärfende Gesichtspunkte gegenüber. Im Fall 1 sind

tateinheitlich drei Strafnormen verwirklicht und im Fall 2 tateinheitlich zwei Strafnormen. Im Fall 1 ist des weiteren strafscharfend zu berücksichtigen, dass die Zeugin [REDACTED] von der Angeklagten über den relativ langen Zeitraum von November 2007 bis Ende Mai 2008 zur Prostitution angehalten wurde. Dabei ist des weiteren strafscharfend zu berücksichtigen, dass die Zeugin [REDACTED] an die Angeklagte den doch schon erheblichen Betrag von knapp 15.000,00 Euro abführen musste. Ferner ist strafscharfend im Fall 1 zu berücksichtigen, dass auch nach Beendigung der Prostitutionsausübung durch die Zeugin [REDACTED] zumindest bis zum Abschluss der Hauptverhandlung in der vorliegenden Sache für die Zeugin [REDACTED] sehr schwere und diese sehr belastende Tatfolgen dadurch eingetreten sind, dass diese im Opferschutzprogramm des Bundeskriminalamtes nur einen sehr eingeschränkten Lebensspielraum hatte und im Übrigen auch zumindest bis zu der Verhaftung der Angeklagten am [REDACTED] September 2009 von dieser selbst initiiert unter Druck gesetzt wurde, zur Angeklagten zurückzukehren und ihre Aussagebereitschaft zurückzunehmen. Dabei hat die Angeklagte sich auch nach ihrer Verhaftung durch von ihr eingeschaltete Vertrauensleute ohne Wissen und Wollen der Angeklagten androhte Repressalien gegenüber der Zeugin [REDACTED] und deren Familie in Nigeria als letztlich von ihr initiierte Tatfolgen für die Zeugin [REDACTED] zurechnen zu lassen, wenn die Kammer auch zu Gunsten der Angeklagten davon ausgeht, dass sie nach ihrer Verhaftung Ende September 2009 Bedrohungsaktionen nicht mehr selbst beauftragt oder ausgeführt hat.

Unter Abwägung aller für und wider die Angeklagte sprechenden Strafzumessungsgründe sowie der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Kriterien hat die Kammer die Verhängung folgender Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen erachtet:

- Fall 1: drei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe,
Fall 2: ein Jahr und vier Monate Freiheitsstrafe.

Für die nach § 53 StGB zu bildende Gesamtstrafe hat die Kammer die Person der Angeklagten und die einzelnen Straftaten nochmals zusammenfassend gewürdigt. Durch angemessene Erhöhung der höchsten verhängten Einzelstrafe hat die Kammer sodann die angemessene Gesamtfreiheitsstrafe von

vier Jahren

gebildet.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465, 472 StPO.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED] Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle